

Vorblatt

Ziele

- Sicherung der Finanzmarktstabilität

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) ist ein wichtiges Element der Bankenunion, mit der die Stabilität der Finanzmärkte nachhaltig verbessert und die negative Spirale zwischen Bankensektor und öffentlichem Sektor durch die Übertragung der Abwicklungskompetenzen auf die europäische Ebene durchbrochen werden soll.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Dotierung und Vergemeinschaftung eines Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) durch jährliche Übertragung von Beiträgen des Bankensektors.

Wesentliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus dem Übereinkommen selbst resultieren keine unmittelbaren Kosten. Die finanziellen Kosten ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 von 30.07.2014 S. 1 („SRM-VO“). Sie hängen von dem Ausmaß und dem Zeitpunkt künftiger Bankenabwicklungen ab. Konkrete Schätzungen sind daher nicht möglich.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Aus dem Übereinkommen selbst ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Banken, allerdings aus der mit dem Abkommen im engen Zusammenhang stehenden SRM-VO und den dazugehörigen Durchführungsrechtsakten, die die Beitragspflicht für die Banken regelt. Die Beitragszahlungen an den SRF ersetzen die Beitragszahlungen an einen nationalen Abwicklungsfonds.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch das Übereinkommen bzw. die SRM-VO wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass künftig die Kosten einer Abwicklung für die Steuerzahler möglichst niedrig gehalten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedsstaaten sichergestellt werden können.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, allerdings sind sie eng damit verknüpft und isoliert nicht anwendbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Einbringende Stelle: BMEIA
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel "Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen" der Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Schaffung eines Einheitlichen Aufsichtsmechanismus werden die Kompetenzen der Aufsicht auf die europäische Ebene übertragen. Daher ist es ein logischer Schritt, dass auch die Kompetenzen für die Abwicklung inkl. deren Finanzierung auf die europäische Ebene übertragen werden. Ansonsten würde der Fall eintreten, dass Verantwortung, Kompetenz und Finanzierung für die Aufsicht und Abwicklung von Banken auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt werden und die Kosten für ein Versagen der europäischen Aufsicht von der nationalen Ebene zu tragen sind.

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - SRM) umfasst neben dem gegenständlichen Übereinkommen auch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 von 30.07.2014 S. 1 („SRM-VO“).

Die SRM-VO regelt die inhaltlichen und institutionellen Aspekte des Mechanismus, inkl. die Errichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) sowie die Beitragspflichten der Banken. Das vorliegende Übereinkommen regelt ergänzend dazu die Übertragung der Mittel in den SRF sowie deren schrittweise Vergemeinschaftung innerhalb von acht Jahren. Bestimmte Elemente der SRM-VO, wie Abwicklungsentscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, treten erst dann in Kraft, wenn das Übereinkommen ratifiziert und in Kraft getreten ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Falls das Übereinkommen nicht ratifiziert wird, ist die Funktionsfähigkeit des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus nicht gegeben, da weder die Entscheidung noch die Finanzierung auf europäischer Ebene erfolgen.

Konsequenz dessen ist die Anwendung der Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur

Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinie 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190 („BRRD-RL), die mit 1.1.2015 umgesetzt wurde. Entsprechend dieser RL wurde ein nationaler Finanzierungsmechanismus eingerichtet, durch den die Kostentragung einer Abwicklung zu erfolgen hat, nachdem die Eigentümer und Gläubiger zur Verlusttragung beigetragen haben („bail-in“). Falls dieser nationale Finanzierungsmechanismus samt Nachtragszahlungen der Banken unzureichend ist, sind öffentliche Mittel erforderlich.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018 im Rahmen der Evaluierung der SRM-VO auf EU-Ebene.

Evaluierungsunterlagen und -methode: offen

Ziele

Ziel 1: Sicherung der Finanzmarktstabilität

Beschreibung des Ziels:

Durch die Dotierung und schrittweise Vergemeinschaftung des SRF soll künftig sichergestellt werden, dass die Belastungen für öffentliche Haushalte im Zuge von Problemen im Bankensektor möglichst niedrig gehalten werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
SRF kann erst nach Inkrafttreten der SRM-VO und des Abkommens eingerichtet und befüllt werden (bei planmäßiger Ratifikation der teilnehmenden Mitgliedsstaaten: 31.1.2016).	Nach Ende der Übergangsphase (8 Jahre) soll der SRF mit Mittel in der Höhe von ca. 55 Mrd. EUR ausgestattet sein, die vom Bankensektor bereitzustellen sind. Dieses Volumen steht zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen zur Verfügung, sofern zuvor die Eigentümer und Gläubiger im Rahmen von „bail-in“ durch Beteiligung an den Verlusten zur finanziellen Verantwortung herangezogen wurden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Jährliche Übertragung der Beiträge der österreichischen Banken an den Fonds.

Beschreibung der Maßnahme:

Jede Bank ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der SRM-VO Beiträge an den Fonds zu leisten; diese werden aufgrund des gegenständlichen Übereinkommens von den nationalen Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten an den Fonds übertragen. Im Rahmen der Umsetzung der BRRD-RL wurde die FMA (Finanzmarktaufsichtsbehörde) als nationale Abwicklungsbehörde bestimmt.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Übereinkommen selbst ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Aus dem Übereinkommen selbst ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Banken, allerdings aus der mit dem Übereinkommen im engen Zusammenhang stehenden SRM-VO und den weiterführenden Rechtsakten, die die Beitragspflicht für die Banken regeln.

Die Beitragszahlungen an den SRF ersetzen die Beitragszahlungen an einen nationalen Finanzierungsmechanismus.

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Es unterliegen alle Banken der Beitragspflicht. Art und Intensität der Auswirkungen auf die einzelne Bank sind von deren Bilanz- und Risikostruktur abhängig.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Die Beeinflussung erfolgt nicht durch das gegenständliche Übereinkommen selbst, sondern durch die in engem Zusammenhang stehende SRM-VO. Allerdings entfallen aufgrund der Finanzierungsbelastungen der SRM-VO die Bankenbeiträge zu einem nationalen Finanzierungsmechanismus.

Der Finanzierungsbelastung der Banken generell infolge einer Beitragsleistung steht eine nachhaltigere Kreditversorgung der Realwirtschaft als Folge eines stabileren Bankensektors gegenüber.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Durch das Übereinkommen bzw. die SRM-VO wird sichergestellt, dass künftig die Gesamtkosten der Abwicklung für die Steuerzahler möglichst niedrig gehalten werden.

Aufgrund der einheitlichen Regelungen und der zentralen Entscheidungsmechanismen ist in Hinblick auf die Beseitigung von Problemen im Bankensektor künftig auch ein Wettbewerbsgleichgewicht zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten gewährleistet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.